

einer Vollzeitstelle entsprechen, bemisst sich die Kostenerstattung an dem Beschäftigungsumfang beider Stellenanteile.

- 4.2 Im Übrigen verringert sich die Kostenerstattung, wenn keine zweckentsprechende Verwendung erfolgt, insbesondere bei Missachtung der Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift.

5 Verfahren

- 5.1 Zuständige Behörde für die Kostenerstattung ist das Sozialministerium. Eine Kostenerstattung wird auf Antrag für maximal ein Kalenderjahr gewährt. Der Antrag ist auf dem vom Sozialministerium vorbereiteten Antragsformular, welches unter Chancengleichheit@sm.bwl.de angefordert werden kann, schriftlich oder elektronisch einzureichen.
- 5.2 Die Kostenerstattung erfolgt im Jahr 2016 ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Sozialministerium eingeht und die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit tatsächlich aufnimmt. Soweit in den Stadt- und Landkreisen sowie in den Gemeinden mit einer Einwohnerzahl ab 50000 bereits mit Inkrafttreten des Chancengleichheitsgesetzes oder dieser Verwaltungsvorschrift eine Gleichstellungsbeauftragte tätig ist, erfolgt eine Kostenerstattung rückwirkend zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte, aber nicht vor Inkrafttreten des Chancengleichheitsgesetzes. In diesem Fall muss der Antrag auf Erstattung der Kosten binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift beim Sozialministerium gestellt werden. Ab dem Jahr 2017 muss der Antrag spätestens bis 31. März des jeweiligen Kalenderjahres ge-

stellt werden, um eine Kostenerstattung für das gesamte Kalenderjahr zu erhalten.

- 5.3 Eine Kostenerstattung ist erst möglich, sobald die Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift erfüllt sind.
- 5.4 Das Sozialministerium erlässt den Kostenerstattungsbescheid.
- 5.5 Die Kostenerstattung wird in einem Betrag zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres ausbezahlt, jedoch nicht vor Bestandskraft des zugrunde liegenden Bescheids. Die Auszahlung der gewährten Landesmittel erfolgt durch das Sozialministerium; entsprechend sind auch Rückforderungsbeträge dorthin zu zahlen.
- 5.6 Änderungen, die für die Kostenerstattung erheblich sind, sind dem Sozialministerium vom Antragsteller unverzüglich anzuzeigen.
- 5.7 Die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Kostenerstattung nach den Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift ist auf dem vom Sozialministerium ausgegebenen Vordruck darzustellen und zu versichern. Der Vordruck kann elektronisch unter Chancengleichheit@sm.bwl.de angefordert werden und muss spätestens gemeinsam mit dem Antrag für das folgende Kalenderjahr beim Sozialministerium eingereicht werden. Der ausgefüllte und unterschriebene Vordruck kann auch elektronisch eingereicht werden.

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

GABl. S.561

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Beihilfen nach dem EU-Schulobst- und -gemüseprogramm (VwV-EU-Schulobst- und -gemüseprogramm)

Vom 5. Juli 2016 – Az.: 210-8311.25 –

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Beihilfen nach dem EU-Schulobst- und -gemüseprogramm (VwV-EU-Schulobst- und -gemüseprogramm) vom 23. Oktober 2013 (GABl. S.623), die durch Verwaltungsvorschrift vom 10. November 2015 (GABl. S.912) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende von Tired 3 werden vor dem Komma die Wörter »(für Beihilfen bis einschließlich dem Schuljahr 2015/16)« eingefügt.
- b) Nach Tired 4 werden folgende Tireds eingefügt:
- »– Delegierte Verordnung (EU) 2016/247 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe und Verteilung von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen im Rahmen des Schulobst- und -gemüseprogramms (ABl. L 46 vom 23. 2. 2016, S. 1) (für Beihilfen ab dem Schuljahr 2016/17),
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/248 der Kommission vom 17. Dezember 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des

Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe und Verteilung von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen im Rahmen des Schulobst- und -gemüseprogramms und zur Festlegung der vorläufigen Aufteilung dieser Beihilfe (ABl. L 46 vom 23.2.2016, S. 8) (für Beihilfen ab dem Schuljahr 2016/17),«

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2015/2333 (ABl. L 329 vom 15.12.2015, S. 1) geändert worden ist,

c) Das bisherige Tired 8 wird wie folgt gefasst:

»– Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungs-sanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),«

2. In Nummer 3 Satz 5 werden die Wörter »Am Programm teilnahmeberechtigt sind« durch die Wörter »Zur Teilnahme am Programm zugelassen werden können« ersetzt.

3. Nummer 5.1 wird wie folgt geändert :

- a) In Satz 2 werden vor der Zahl »75« die Wörter »bis zu« eingefügt.
- b) In Satz 4 wird nach den Wörtern »das heißt« das Wort »maximal« eingefügt.

4. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 9 wird folgender Satz eingefügt:
»Ab dem Schuljahr 2016/17 bemisst sich die Höchstzahl der beihilfefähigen Portionen an der im Zulassungsbescheid festgelegten Schülerbeziehungsweise Kinderzahl und der maximalen Verteilungen je Monat laut Zulassungsbescheid.«
- b) Satz 11 wird wie folgt gefasst:
»Das Regierungspräsidium Tübingen kann die Zahl der maximal abrechenbaren Verteilungen je Monat weiter anpassen.«

5. Nummer 5.3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Tired wird das Wort »und« am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Im zweiten Tired wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Tired werden eingefügt:

»– an diese ausschließlich Bio-Erzeugnisse liefern und

– ab dem Schuljahr 2016/17 diese in der Rechnung auch so ausweisen.«

6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nummer 6.1. vorangestellt:

»6.1 Zulassung der Einrichtungen

Erstmals mit Wirkung zum Schuljahr 2014/15 gibt es ein vorgeschaltetes Zulassungsverfahren für neu einsteigende Einrichtungen oder Klassenstufen. Einrichtungen oder Klassenstufen, die bereits im Vorjahr am EU-Schulobst- und -gemüseprogramm teilgenommen haben, gelten im Schuljahr 2014/15 beziehungsweise im Schuljahr 2015/16 als zugelassen, sofern sie weiterhin der Zielgruppe angehören. Mit Wirkung zum Schuljahr 2016/17 gibt es ein obligatorisches jährliches Zulassungsverfahren für alle Einrichtungen.

Einrichtungen, die am EU-Schulobst- und -gemüseprogramm in Baden-Württemberg teilnehmen wollen, melden sich vor Beginn der Teilnahme bei der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Tübingen, an. Die Anmeldung erfolgt in einem vom Regierungspräsidium Tübingen in Abstimmung mit dem Ministerium festgelegten Zeitraum und Verfahren. Die Anerkennung der Teilnahmevoraussetzungen und Rahmenbedingungen durch die Einrichtung ist Teil der Anmeldung.

Die Zulassung erfolgt durch Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen. Mit Wirkung zum Schuljahr 2016/17 werden im Zulassungsbescheid auch die Zahl der teilnahmeberechtigten Kinder sowie die maximale Anzahl beihilfefähiger Verteilungen pro Monat für die jeweilige Einrichtung festgelegt. Für Lieferungen, die vor der Zulassung vorgenommen wurden, kann keine Beihilfe gewährt werden.

Die für die Anmeldung erforderlichen Informationen werden im Internet unter www.schulfrucht-bw.de veröffentlicht.«

b) Die bisherigen Nummern 6.1 bis 6.10 werden die Nummern 6.2 bis 6.11.

7. Nummer 6.3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter »Antrag auf« gestrichen.
- b) In Satz 8 Tired 3 wird folgender Satz angefügt:
»Dies gilt nicht für Einrichtungen, die das Zulassungsverfahren durchlaufen haben.«

8. Nummer 6.4 wird wie folgt gefasst:

»6.4 Formulare für die Antragstellung

Das Regierungspräsidium Tübingen stellt für die Durchführung der Zulassungs- und Antragsverfahren Formulare bereit. Diese sind zu verwenden. Die Formulare für den Zulassungs- und Beihilfeantrag der Lieferanten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums.

Die aktuellen Formulare für den Zulassungs- und Beihilfeantrag werden im Internet unter www.schulfrucht-bw.de veröffentlicht.«

9. Nummer 6.5 wird folgender Satz angefügt:

»Im Rahmen des Zulassungsverfahrens geben die Einrichtungen diese Erklärung bereits mit dem Zulassungsantrag ab.«

10. Nummer 6.10 wird wie folgt gefasst:

»6.10 Unwirksamkeit von Beihilfebescheiden, Erstattung und Verzinsung

Zu Unrecht bezahlte Beträge sind gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 beziehungsweise gemäß Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/248 in Verbindung mit Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 zurückzuzahlen. Gegebenenfalls werden für zu Unrecht gewährte Beträge gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit § 14 MOG Zinsen berechnet. Der Zinssatz der zurückerstattenden Beträge richtet sich nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Für Wiedereinzugsbeträge bis 100 Euro gilt eine Bagatellregelung gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013. Darüber hinaus sind die Vollzugshinweise für den Umgang mit Unregelmäßigkeiten und Rückforderungen bei Zuwendungen mit EU-Beteiligung im Bereich der aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie bis Ende des Jahres 2006 aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – Abteilung Garantie (EAGFL-G) finanzierten Fördermaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Für die Aufhebung des Beihilfebescheids sind § 10 MOG und die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.«

11. Nummer 6.11 wird wie folgt geändert:

- a) In Tiert 1 werden vor dem Wort »vorgesehen« die Wörter »beziehungsweise in Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/248« ergänzt.
- b) In Tiert 2 werden vor dem Wort »durchgeführten« die Wörter »beziehungsweise gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/248« ergänzt.

12. Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort »insbesondere« die Wörter »die Zulassung der Einrichtungen« eingefügt.
- b) In Satz 4 werden vor dem Wort »durch« die Wörter »beziehungsweise gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/248« eingefügt.

13. Nummer 7.2 wird wie folgt gefasst:

»7.2 Transparenz

Angaben über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschafts-

fonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) und die Beträge, die jeder Empfänger erhalten hat, werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 im Internet veröffentlicht. Diese Daten können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Auf nähere Informationen in den Antragsunterlagen wird verwiesen.«

14. Nummer 7.4 wird wie folgt gefasst:

»7.4 Prüfungs- und Betretungsrechte von Kontrollpersonen

Den zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforgangen und den entsprechenden Rechnungshöfen ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Befugnisse das Betreten von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen gestattet.

Auf Verlangen sind vom Beihilfeempfänger die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke, Datenträger, Karten und Baupläne sowie sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen ist der Beihilfeempfänger verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die Prüforgane dies verlangen.

Ein Antrag wird abgelehnt oder die Förderung widerrufen, wenn der Beihilfeempfänger oder eine von diesem beauftragte oder bevollmächtigte Person die Kontrolle verhindert.«

II.

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in Kraft.

GABl. S. 562

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift
über Maßnahmen des Naturschutzes
und der Landschaftspflege
in Flurneuordnungsverfahren**

Vom 17. Juni 2016 – Az.: 46-8871.00 –

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Maßnahmen des Natur-